

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Meyer, Dr. Volker Redder, Pascal Kober, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 20/14197 –**

### **Finanzmarktdigitalisierung und Kryptowerte**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Während der letzten Jahre ist die Digitalisierung des Finanzmarkts weiter vorgeschritten. Das Finanzmarktdigitalisierungsgesetz (FinmadiG) dient in Deutschland u. a. der Umsetzung des Digital Operational Resilience Acts (DORA-Paket) und der Markets in Crypto-Assets-Verordnung (MiCA-Verordnung) der Europäischen Union (EU). Das Gesetz wurde am 24. April 2024 im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen. Eine abschließende parlamentarische Lesung ist bis zum Tag der Einreichung dieser Kleinen Anfrage noch nicht erfolgt.

Im Bereich der Kryptowerte hat es in den vergangenen Monaten weiterhin ein großes Wachstum gegeben, nicht zuletzt befeuert durch die US-Präsidentenwahl.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland ein Gesetz, das in einem Ausschuss des Deutschen Bundestages abschließend beraten und beschlossen wurde, über mehrere Monate hinweg nicht durch eine 2./3. Lesung im Deutschen Bundestag rechtswirksam wird, und wenn ja, welche konkreten Erkenntnisse liegen vor?

Die Terminierung der 2./3. Lesung eines Gesetzes obliegt dem Deutschen Bundestag. Die Bundesregierung führt keine statistischen Erhebungen zur Dauer einzelner parlamentarischer Verfahrensschritte.

2. Wie viele Unternehmen aus dem internationalen Kryptosektor sind an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) herantreten, um eine Lizenz nach MiCAR (Markets in Crypto-Assets Regulation) bei der BaFin zu beantragen?

Die Regelungen zu Märkten für Kryptowerte unter Markets in Crypto-Assets Regulation (MiCAR) gelten in Teilen seit dem 30. Juni 2024 und vollständig seit dem 30. Dezember 2024. Die nationale Begleitgesetzgebung wurde mit der

Veröffentlichung des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes am 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) abgeschlossen.

Nach Auskunft der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 16. Dezember 2024 waren trotz der damals noch ausstehenden Veröffentlichung des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes bereits zwei Unternehmen an die BaFin herangetreten, welche eine Lizenz nach MiCAR bei der BaFin beantragen möchten. Darüber hinaus hatten auch von der BaFin beaufsichtigte Institute ihr Interesse an einer Überführung in das MiCAR-Regime im Wege des vereinfachten Verfahrens bekundet.

3. Liegen der BaFin Erkenntnisse darüber vor, ob neue oder ausländische Unternehmen wegen der Verzögerung des Inkrafttretens des FinmadiG auf die Stellung einer Lizenz in Deutschland verzichtet haben und sich im europäischen Ausland ansiedeln?

Der BaFin liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, dass die Dauer des parlamentarischen Verfahrens des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes dazu führte, dass betroffene Unternehmen ihre Geschäfte beziehungsweise Erlaubnisansträge ins europäische Ausland verlagert haben.

4. Wie viele deutsche Bestandsunternehmen im Kryptomarkt sind an die BaFin damit herangetreten, dass sie durch das europäische Passporting eine Lizenz nach MiCA in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragen wollen?

Die Regelungen zu Märkten für Kryptowerte unter MiCAR gelten in Teilen seit dem 30. Juni 2024 und vollständig seit dem 30. Dezember 2024. Die nationale Begleitgesetzgebung wurde mit der Veröffentlichung des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes am 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) abgeschlossen.

Nach Auskunft der BaFin am 16. Dezember 2024 war trotz der damals noch ausstehenden Veröffentlichung des Finanzmarktdigitalisierungsgesetzes bereits ein Unternehmen an die BaFin herangetreten, welches durch das europäische Passporting eine Lizenz nach MiCAR in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragen will.

5. Wie viele Cyberangriffe auf IT-Dienstleister im Finanzsektor sind der Bundesregierung aus den Jahren 2023 und 2024 bekannt?
6. Ist die deutsche Bankenaufsicht aktuell in der Lage, sich ein vollständiges Bild über die Cyberbedrohungslage im Finanzsektor zu verschaffen, und auf welcher Gesetzesgrundlage wird dieses Lagebild erstellt?

Die Fragen 5 und 6 werden gemeinsam beantwortet.

Nach der jetzigen Rechtslage werden der BaFin Cyberangriffe gemeldet, sofern diese einen schwerwiegenden Betriebs- oder Sicherheitsvorfall bei einem Zahlungsdienstleister darstellen und sich auf zahlungsbezogene Dienste auswirken (vgl. Rundschreiben 03/2022 BA, [www.bafin.de/ref/19615886](http://www.bafin.de/ref/19615886)). Darüber hinaus sind Unternehmen des Finanzsektors durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) sowie das Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) verpflichtet, Cyberangriffe auf IT-Dienstleister zu melden, sofern es sich um schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden oder beabsichtigten (wesentlichen) Auslagerungen handelt.

Nach Auskunft der BaFin am 16. Dezember 2024 wurden 14 Vorfälle in den Jahren 2023/2024 nach den o. g. Meldepflichten gemeldet. Diese Zahl deckt sich mit den Erstmeldungen von IT-Dienstleistern im Finanzsektor, die gemäß § 8b des BSI-Gesetzes (BSIG) als registrierte Betreiber Kritischer Infrastrukturen an das Nationale IT-Lagezentrum des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechend Vorfälle meldeten. BSI und BaFin sind im regelmäßigen Austausch bei Bewertungen von Meldungen.

Mit der Geltung des Digital Operational Resilience Acts (DORA) ab dem 17. Januar 2025 wird europaweit eine umfassende und einheitliche Datenbasis verfügbar werden.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung den europäischen Markt bezüglich dessen, dass die EU mit der MiCA-Verordnung international eine Vorreiterrolle bei der Regulierung von Kryptowerten eingenommen hat, im Vergleich zu Regionen der Welt, wie zum Beispiel die Vereinigten Staaten von Amerika, oder zu Großbritannien?

Digitale Finanzdienstleistungen sind integraler Bestandteil einer zukunftsgerichteten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft. Durch den Einsatz innovativer Technologien, wie der Distributed-Ledger-Technologie, können Effizienzen gesteigert und Kosten reduziert werden. Durch einheitliche Regelungen in einem europäischen Binnenmarkt, wie die EU-Verordnung Markets in Crypto Assets (MiCA), wird Europa als Markt für seriöse Kryptodienstleistungen auch im internationalen Vergleich gestärkt.

8. Erwartet die BaFin vor dem Hintergrund ihrer Studie, nach der etwa 32 Prozent der Generationen Y und Z in den vergangenen zwei Jahren in Kryptowerte investiert haben (siehe [www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2024/fa\\_bj\\_2409\\_Finfluencer.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2024/fa_bj_2409_Finfluencer.html)) einen weiteren Anstieg in den kommenden Jahren?

Nach Angaben der BaFin führt die BaFin, beruhend auf ihrer Verpflichtung zum kollektiven Verbraucherschutz nach § 4 Absatz 1a des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG), regelmäßig Verbrauchererhebungen durch. In der oben genannten Erhebung lag der Fokus auf Verbraucherinnen und Verbrauchern im Alter von 18 bis 45 Jahren, die in den letzten zwei Jahren Geld investiert hatten. 32 Prozent dieser Verbraucherinnen und Verbraucher hatten in Kryptowerte investiert.

Dies stellt einen starken Anstieg im Vergleich zu einer von der BaFin für Deutschland koordinierten und ausgewerteten OECD-Studie aus dem Jahr 2022 dar ([www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2023/fa\\_bj\\_2311\\_Digitalisierung.html](http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2023/fa_bj_2311_Digitalisierung.html); `jsessionid=C356EC6F0C305FB174EADB1E3DB23468.internet001?nn=19769564`).

Aus Sicht der BaFin bleibt abzuwarten, ob sich der Anstieg fortsetzt.

9. Ist der Anteil von Kryptoinvestoren im internationalen Vergleich in Deutschland aus Sicht der BaFin eher hoch oder niedrig?

Nach oben genannter OECD-Studie mit Daten aus 39 Ländern hielten ca. 4 Prozent der 18- bis 79-jährigen Verbraucherinnen und Verbraucher in den untersuchten Ländern Kryptowerte. Mit 5 Prozent ist der Anteil in Deutschland geringfügig höher als dieser Durchschnitt.

10. Welche Schlussfolgerungen zieht die BaFin daraus, dass Nutzer von Social-Media eher in Kryptowerte investieren (vgl. die in Frage 8 genannte BaFin-Studie)?

Nach Auskunft der BaFin hat die oben angegebene BaFin-Studie gezeigt, dass Nutzerinnen und Nutzer von sozialen Medien (zur Recherche von Finanzthemen) deutlich häufiger in Kryptowerte investieren als die, die soziale Medien nicht nutzen.

Die BaFin hat diese Entwicklung bei ihren Verbraucheraufklärungsmaßnahmen und -formaten weiterhin im Blick. So hat sie bereits mehrfach auf die Risiken hingewiesen ([www.bafin.de/DE/Verbraucher/GeldanlageWertpapiere/verbraucher\\_kryptowerte.html?nn=19643774](http://www.bafin.de/DE/Verbraucher/GeldanlageWertpapiere/verbraucher_kryptowerte.html?nn=19643774)).

11. Setzt sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass in der EU Krypto-ETFs (Exchange Traded Funds) bislang nicht zugelassen sind, auf europäischer Ebene für die Ermöglichung von Krypto-ETFs ein?

Europäisches und nationales Recht bietet professionellen und privaten Anlegern bereits jetzt Möglichkeiten, direkt oder indirekt in Kryptowerte zu investieren. Es ist nach geltender europäischer Rechtslage möglich, dass sogenannte alternative Investmentfonds im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU in Kryptowerte investieren und diese grenzüberschreitend in der Europäischen Union (EU) an professionelle Anleger vertrieben werden können. In Deutschland ist es möglich, dass sogenannte Sonstige Investmentvermögen, die an Retailanleger vertrieben werden dürfen, bis zu 10 Prozent ihres Wertes in Kryptowerten anlegen. Auch Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Richtlinie 2009/65/EG (sogenannte OGAW) dürfen nach der bestehenden Rechtslage indirekt in Kryptowerte investieren. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat von Mai bis August 2024 eine Konsultation zur Durchführungsrichtlinie 2007/16/EG (sogenannte Eligible Assets-Richtlinie) durchgeführt, in der u. a. auch gefragt wurde, ob Kryptowerte für OGAW erwerbbar sein sollten. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) wertet derzeit die Antworten der Marktteilnehmer aus. Die Auswertung wird zeigen, ob es bei OGAW Bedarf für weitergehende Investitionen in Kryptowerte gibt. Der OGAW zeichnet sich dadurch aus, dass er aus Anlegerschutzgründen risikodiversifiziert ist. Dies hat auch zu dem weltweiten Erfolg von OGAW beigetragen. Ein Produkt, welches nur das Risiko eines einzigen Wertes abbildet, würde diesem Leitbild nicht entsprechen. Die aus der Konsultation der ESMA gewonnenen, fundierten Erkenntnisse werden von der Bundesregierung zu einer Positionierung in dieser Frage herangezogen werden.

12. Inwiefern hat die Bundesregierung seit Dezember 2021 bis heute Fortschritte in der steuerlichen Behandlung von Kryptoinvestments erzielt?

Die ertragsteuerrechtliche Behandlung von Kryptowerten ist regelmäßig Gegenstand der Beratungen von Bundesregierung und den obersten Finanzbehörden der Länder. Auf Grundlage dieser Erörterungen und nach Beteiligung der Verbände wurde im Mai 2022 das BMF-Schreiben „Einzelfragen zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von sonstigen Token“ veröffentlicht, das eine größere Zahl ertragsteuerrechtlicher Fragestellungen für die Praxis einordnet.

Zu den Steuererklärungs-, Aufzeichnungs- und Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit Kryptowerten wurden 2023 und 2024 Verbändeanhörungen durchgeführt. Derzeit laufen die Abstimmungen mit den obersten Finanzbehör-

den der Länder zur Veröffentlichung der entsprechenden Verwaltungsanweisung in Form einer Neufassung des vorgenannten BMF-Schreibens.

13. Ist aus Sicht der Bundesregierung die steuerliche Einstufung von Kryptowährungen als „anderes Wirtschaftsgut“ beizubehalten?

Im Privatvermögen unterfallen virtuelle Währungen wie Bitcoin nach geltender Rechtslage als „anderes Wirtschaftsgut“ der Veräußerungsbesteuerung nach § 23 Absatz 1 EStG. Der Bundesfinanzhof hat dies mit Urteil vom 14. Februar 2023, IX R 3/22, bestätigt. Gesetzgebungsvorhaben zur Änderung der Rechtslage sind derzeit nicht geplant.

